



Allgemeinverfügung über das Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit

1. Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

Der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit ist in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen und in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Aufgrund der gemachten Erfahrungen der vergangenen Wochen gilt das vorstehende Verbot aus Nr. 1 für den Zeitraum von Montag bis Sonntag jeweils von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Die vorstehenden Verbote aus Ziffer 1 gelten für folgende Bereiche:

- Busbahnhof (südlich Bahnhof), Nötten-Brüder-Wallstraße.

Der Bereich ist in der beigefügten Karte markiert. Diese Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung zu der Ziffer 1 dieser Verfügung wird aus Gründen des öffentlichen Interesses gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Eine etwa eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Androhung von Zwangsmitteln und Bußgeldvorschriften

Für den Fall des unerlaubten Konsums von Alkohol innerhalb des zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches dieser Allgemeinverfügung können entsprechend § 24 Abs. 1 Ziffer 12 des OBG in Verbindung mit § 34 des Polizeigesetzes NRW Platzverweise ausgesprochen werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung können mit einem Bußgeld bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe der Geldbuße gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

6. Aufhebung Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung über das Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit vom 18.10.2023, veröffentlicht am 17.11.2023, wird hiermit aufgehoben und durch diese ersetzt.

Sachverhalt

Die Stadt Soest hat seit geraumer Zeit festgestellt, dass sich auf der Fläche des Busbahnhofs Personen zusammenfinden, die sich dort befindlichen Nutzern des ÖPNV, vorbeikommenden Passanten oder anderen Unbeteiligten in gefahrdrohender Weise nähern oder belästigen. Auch infolge übermäßigen Alkoholgenusses sank dabei die Hemmschwelle, massive (Ruhe-) Störungen durch trunkenheitsbedingtes Verhalten sowie Anpöbeln von



Passanten, Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikten der einzelnen Gruppen untereinander oder gegenüber unbeteiligten Dritten waren die Folge.

Darüber hinaus verunreinigen diese Personen öffentliche Verkehrsflächen und private Anlagen auch durch die Verrichtung der Notdurft oder das Wegwerfen von Unrat und Abfall.

Entsprechende Beschwerden von Anwohnern gehen insbesondere in den letzten beiden Jahren verstärkt bei der Stadt Soest ein. Hierbei handelt es sich um typisch alkoholbedingte Verhaltensweisen, wie unverhältnismäßig laute Unterhaltungen und Auseinandersetzungen sowie enthemmtes Verhalten, wie Schreien, öffentliches Urinieren in der Grünanlage und angrenzenden Bereichen, unkontrollierte Abfallentsorgung auf Verkehrsflächen und in Anlagen der Begehung von Straftaten von einfachen Beleidigungen bis zu Sachbeschädigungen und gefährlichen Körperverletzungen.

Das Hauptproblem liegt aufgrund der vorhandenen Erkenntnisse aus Polizeiberichten und Anwohnerbeschwerden darin, dass Personen ungehemmt und oft unverhältnismäßig viel alkoholische Getränke verzehren.

Nach hiesiger Einschätzung hat sich dieser Bereich für einige Personenkreise als Treffpunkte etabliert, so dass festzustellen ist, dass die bisher getroffenen Maßnahmen, Kontrollen und Gespräche nicht ausreichen, um eine dauerhafte Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung herbeizuführen. Selbst in den kühleren Wintermonaten erhielt die Stadt Soest Beschwerden von Anwohnern über Personenansammlungen und daraus resultierende Lärmbelästigungen und alkoholinduzierte Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten.

Nach Mitteilung der Kreispolizeibehörde Soest sind die polizeilichen Einsatze in den letzten Monaten deutlich angestiegen. Seit einigen Monaten sind zunehmend Einsätze zu verzeichnen gewesen, die sehr oft unmittelbar in Bezug zur besonderen Situation in den betroffenen Bereichen stehen.

Laut Polizeiberichten kommt es regelmäßig zur Begehung von Straftaten. So wurden seit Anfang des Jahres u.a. mehrere Verfahren wegen Körperverletzung eingeleitet.

Die Kreispolizeibehörde Soest konzentrierte daraufhin in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Soest viele Maßnahmen auf die genannten Problembereiche. Dies hatte zur Folge, dass diese am Wochenende häufiger durch die Polizei und den Kommunalen Ordnungsdienst der Stadt Soest kontrolliert wurden. Immer dann waren kaum Störungen festzustellen. Waren die Kontrollen beendet oder fanden nicht statt, war der gleiche Zustand wie zuvor zu bemerken.

Damit verbleibt aus einhelliger Beurteilung der Stadt Soest und der Kreispolizeibehörde Soest als einzig gangbare Lösung zur Bewältigung des Problems der Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Nach Erlass der 1. Allgemeinverfügung ist die Situation am Bahnhof intensiv beobachtet worden. Es hat sich gezeigt, dass das Alkoholkonsumverbot ab 16:00 Uhr beachtet wird. Es hat sich aber auch gezeigt, dass vor diesem Zeitraum Alkohol in dem Bereich konsumiert wurde. Da der zeitliche Rahmen insofern nicht ausreicht, wurde die Zeitspanne entsprechend erweitert. Eine zur bestehenden Regelung erweiterte zeitliche Einschränkung, z.B. von 9:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetages, wird nicht als zielführend erachtet. Eine Ausnahme weniger Stunden am Tag ist als nicht gleich geeignete und damit ineffektivere Maßnahme abzulehnen. Überdies wäre andernfalls ein hinreichender Effekt in der



öffentlichen Wahrnehmung hinsichtlich des angestrebten Verbotes gefährdet. Insofern wird der Alkoholkonsum gantzätig eingeschränkt

Rechtliche Begründung

Zuständigkeit

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) ist die Stadt Soest die für die getroffenen Anordnungen zuständige Behörde.

Zu Ziffer 1 „Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit“:

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 13. Mai 1980 in der jeweils gültigen Fassung, können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Eine so beschriebene Gefahr ist eine Sachlage, bei der die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit entsteht. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Einhaltung der Rechtsordnung sowie den Schutz von Individualrechtsgütern Dritter.

Die öffentliche Sicherheit ist gefährdet, wenn strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Vorschriften nicht unerheblich verletzt werden. Darüber hinaus können Gefahren für andere Personen entstehen, z. B. durch Körperverletzungen. Des Weiteren kann es zu erheblichen Sachbeschädigungen kommen.

Die öffentliche Sicherheit ist durch die drohenden Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Konsum und Mitführen von alkoholhaltigen Getränken begangen werden, beeinträchtigt. Betroffenes Schutzgut der öffentlichen Sicherheit ist hier insbesondere die Gesundheit der mehreren hundert Nutzer des ÖPNV sowie der anliegenden Anwohnenden als subjektives Recht des Einzelnen, und hier wiederum vorrangig ihr Recht auf Nachtruhe und ungestörtes Verweilen in den genannten Bereich.

Mit der menschlichen Gesundheit ist somit ein hochrangiges Schutzgut betroffen, so dass zur Bejahung einer Gefahr bereits eine mehr als nur geringfügige Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ausreicht. Eine solche Wahrscheinlichkeit weiterer Störungen ohne Erlass dieser Allgemeinverfügung ist hier zu bejahen, denn die aufgetretenen Störungen begannen bereits in den Vorjahren und treten nunmehr ganzjährig, verstärkt in der wärmeren Jahreszeit, auf.

Angesichts der maßgeblichen örtlichen Umstände kann auch die erforderliche, zumindest wesentliche Kausalität des verbotenen Alkoholkonsums für die Störungen der öffentlichen Sicherheit bejaht werden. Dabei kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass der Konsum des Alkohols zuvor auch anderweitig, etwa zu Hause oder in Gaststätten, erfolgt ist. Ein wesentlicher Teil wird aber jedenfalls erst vor Ort konsumiert. Dies ergibt sich schon aus den entsprechenden Angaben der Anwohnerbeschwerden und der Feststellungen der Polizei und der Stadt Soest.



Dass der Alkohol vor Ort verzehrt wird, zeigt darüber hinaus auch die Vielzahl der dort zurückgelassenen Behältnisse nach fast jeder Nacht am Wochenende.

Schließlich besteht offenkundig auch der Zusammenhang zwischen dem verbotenen Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit und den zuvor beschriebenen Störungen der öffentlichen Sicherheit.

Schließlich spricht nicht nur die Lebenserfahrung, sondern sprechen auch die Berichte der Polizei, der Mitarbeitenden des ÖPNV, der dort etablierten Geschäftstreibenden und deren Angestellten sowie der Anwohner dafür, dass die Zusammenkünfte des sich im Geltungsbereich dieser Verfügung aufhaltenden Publikums nicht still, sondern auch bedingt durch den dort aufgenommen Alkohol lautstark vor sich gehen. In welchem Ausmaß schließlich die wiederkehrend auftretenden sonstigen Störungen etwa in Form von Körperverletzungen, die nach den Polizeiangaben überwiegend von alkoholisierten Personen begangen worden sind, auf den Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit zurückgehen, kann deshalb offenbleiben.

Bereits die vorgenannten Störungen reichen zur massiven Beeinträchtigung des gedeihlichen Zusammenlebens und der Nachtruhe sowie der objektiven Verunsicherung der Nutzer des ÖPNV, der Anwohner, der Geschäftstreibenden und der übrigen Bevölkerung aus.

Ziel des angeordneten Alkoholverbots ist einerseits die Verhinderung von Beschädigungen und Verunreinigungen, andererseits sollen aber auch Dritte vor Gefährdungen oder Belästigungen durch das Verhalten von alkoholisierten Personen geschützt werden. Alkoholisierte Personen in den oben genannten Bereichen stellen aus diesen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Durch das Alkoholverbot wird gewährleistet, dass sich die Anzahl alkoholisierter Personen im Geltungsbereich verringert wird. Auf diesem Wege sollen die Belästigungen und die Gefährdungen von unbeteiligten Personen vermieden werden. Es handelt sich hierbei um das geeignete, erforderliche und verhältnismäßige Mittel, um die von alkoholisierten Personen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Das Verbot ist auf Grund des zuvor bejahten Zusammenhangs zwischen dem nunmehr verbotenen Alkoholkonsum und insbesondere den zu bekämpfenden alkoholbedingten Ordnungswidrigkeiten nach §§ 117, 118 OWiG sowie der dadurch bedingten Gesundheitsbeeinträchtigung der Nutzer des ÖPNV, der Anwohner, der Geschäftstreibenden und der übrigen Bevölkerung zu deren Schutz geeignet. Ein milderer, aber gleich wirksames Mittel zur gebotenen Beruhigung der Situation ist nicht gegeben.

Schließlich ist das Alkoholverbot auch angemessen und beschränkt die Betroffenen nicht unzumutbar in ihrem Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG. Der Eingriff ist insoweit nur geringfügig, da den Betroffenen nur an einem eng begrenzten Ort für eine befristete Zeit die Möglichkeit zum Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit genommen wird und die Verbotszone auch objektiv keine Besonderheit aufweist, auf Grund derer ein Aufenthalt gerade dort unersetzbar wäre.

Demgegenüber wiegt der nach Art. 2 Abs. 2 GG gewährleistete Schutz der Gesundheit der Nutzer des ÖPNV, der Anwohner, der Geschäftstreibenden und der übrigen Bevölkerung schwerer.

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann nicht an einen generell Verantwortlichen



gerichtet werden, so dass nur die gewählte Form der Allgemeinverfügung bleibt, d. h. eines Verwaltungsaktes, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dabei sind der bestimmte oder bestimmbare Personenkreis in diesem Fall alle die Personen, die innerhalb des Geltungsbereiches Alkohol konsumieren.

Zu Ziffer 4 „Anordnung der sofortigen Vollziehung“:

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet, die verfügten Auflagen sofort zu befolgen. Vor allem die hohe Wahrscheinlichkeit, dass weitere Störungen unter den dargelegten Umständen neuerlich begangen werden, zwingt zu sofortigem Handeln. Es liegt somit im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der verfügten Auflagen nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die von alkoholisierten Personen in den genannten Bereichen ausgeht, ist höher einzuschätzen, als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels.

Zu Ziffer 5 „Androhung von Zwangsmitteln“

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVG NRW. Vorliegend wird gemäß § 62 VwVG NRW das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Gem. § 58 Absatz 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Satz 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß den Vorgaben der Hauptsatzung der Stadt Soest.

Rechtsbehelfsbelehrung

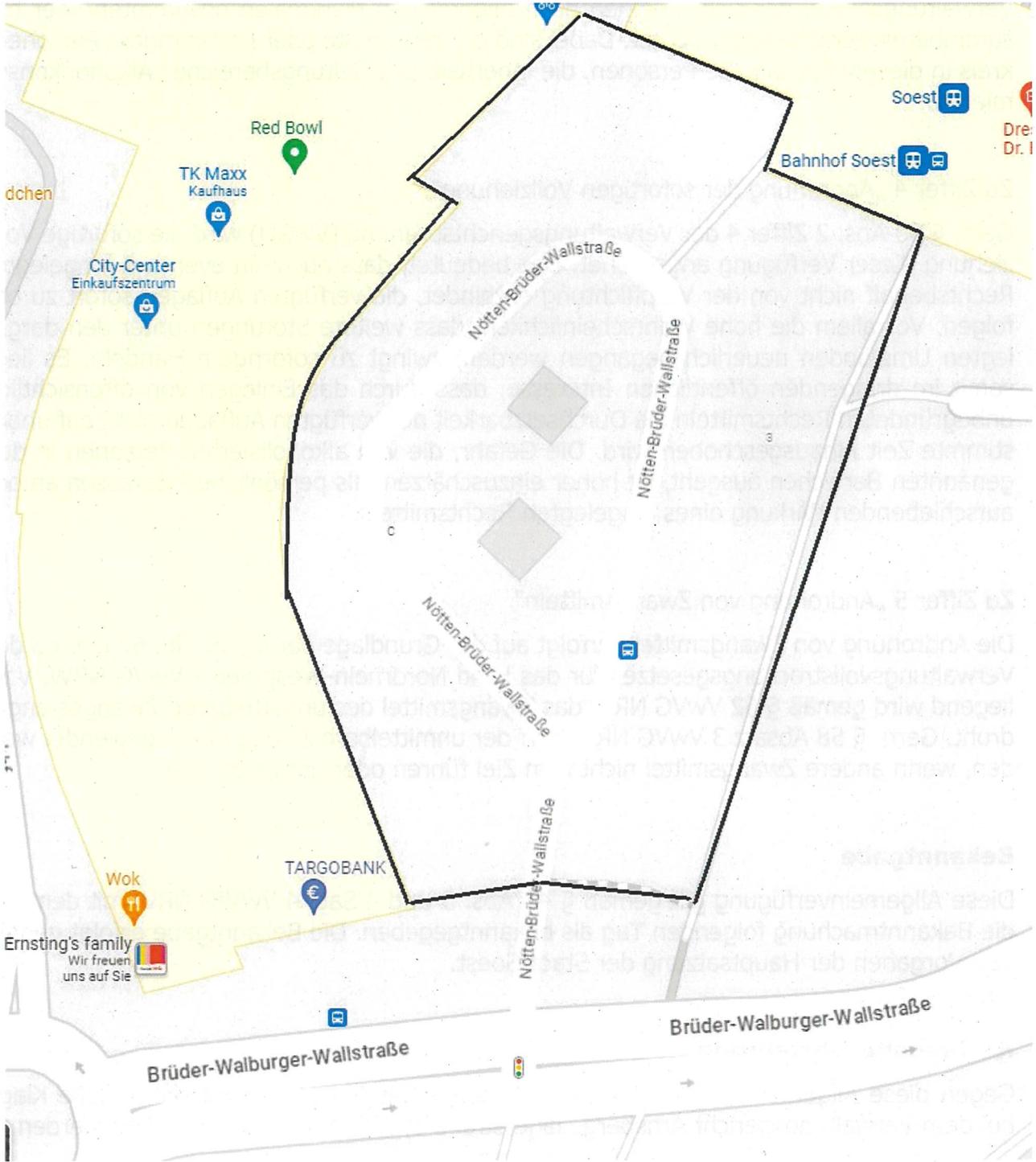
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg erhoben werden.

Soest, 15.12.2023

Dr. Eckhard Ruthemeyer
Bürgermeister



Anlage Bestimmung Bereich



[Handwritten signature]